

Leseabschrift

Landgericht Magdeburg

Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Geschäftsz.: Reh 6095 / (A)

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Frau...XX – Antragstellerin und Erbin nach XX

gegen das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt hat die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des Landgerichts XX und die Richter am Landgericht XX und XX am 15.02.208 beschlossen:

Der Bescheid des Landesverwaltungsamt vom 12. Dezember 2007 (Az.: XXXX), mit dem das Verwaltungsverfahren über den Antrag des verstorbenenXX... auf Leistungen nach § 17a StrRehaG (Opferpension) eingestellt worden ist, wird a u f g e h o b e n.

Das Landesverwaltungsamt wird verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer ermessensfehlerfrei zu bescheiden.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Auslagen der Antragstellerin sind ihr vom Landesverwaltungsamt zu erstatten. Gegenstandswert: 750,00 €

Gründe:

Mit Beschluß vom 26.08.1994 hat das Landgericht Magdeburg den verstorbenen Ehegatten der Antragstellerin wegen der Urteile des Kreisgerichts Wernigerode vom XXX rehabilitiert und die Dauer des zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzuges auf die Zeit vom XXX festgestellt. Mit Antrag, eingegangen am 28.08.2007, beehrte der Betroffene selbst eine Opferpension. Der Betroffene verstarb am 10.11.2007. Mit dem Schreiben vom 12.12.2007 teilte das Landesverwaltungsamt der Antragstellerin mit, dass das Verwaltungsverfahren nach dem StrRehaG eingestellt werde, da über den Antrag des Betroffenen bis zu dessen Tod noch nicht entschieden worden sei und die „Besondere Zuwendung“ nach § 17a Abs.5 StrRehaG nicht übertragbar und nicht vererbbar sei. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist insoweit erfolgreich, als der Einstellungsbescheid aufzuheben ist und das Landesverwaltungsamt zu verpflichten ist, ermessensfehlerfrei neu zu entscheiden. Denn aus § 17a Abs.4 Satz 1 StrRehaG ergibt sich, dass für die Fälligkeit des Anspruchs auf die „Besondere Zuwendung“ nach § 17a StrRehaG der Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats maßgeblich ist. Im vorliegenden Fall dürften nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet am 29.August 2007 – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - aufgrund des am 28.08.2007 eingegangenen Antrags die monatlichen „Besonderungen Zuwendungen“ für September, Oktober und November 2007 - zahlbar monatlich im Voraus – fällig geworden sein. Diese Beiträge hätten den Betroffenen zu Lebzeiten noch zugestanden. Insoweit hätten ihm diese Beträge bei zeitnaher Bearbeitung auch ausgezahlt werden können. § 17a Abs.5 StrRehaG ist dagegen so auszulegen, dass die Vererbbarkeit nur für solche Ansprüche ausgeschlossen ist, die zum Zeitpunkt des Todes noch nicht fällig gewesen sind.

Zu Lebzeit des Betroffenen fällig gewordene Ansprüche können dagegen ohne weiteres auch durch den Erben geltend gemacht werden. Anderenfalls würde die vom Betroffenen nicht zu beeinflussende Verfahrensdauer zu letztlich zufälligen Ergebnissen führen.

Das Landesverwaltungsamt wird nunmehr zu prüfen haben, ob auch die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Opferrente für die Monate Sept.-Nov. 2007 vorliegen, und dem Antrag des Betroffenen, der erkennbar von der Antragstellerin weiterhin aufrechterhalten wird, stattgeben oder ihn zurückweisen. Eine Verfahrenseinstellung kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 StrRehaG i.V.m. § 25 Abs.1 StrRehaG

Köneke	Draack	Dr.Lemke
Vors.Richter	Richter	Richter des LG Magdeburg